

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 20 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandsporto vierteljährlich 50 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 75 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 3,60 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 2,40 Mark. Die ganze Seite wird mit 1200 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 20. Januar 1922

Nummer 4

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Der endgiltige Entwurf des neuen Handwerkergesetzes

Von K. Helmer

(Schluß zu Seite 26)

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, kommt dem Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit zu den Fachverbänden eine überragende Bedeutung in dem Gesetzentwurf und damit für die zukünftige Gestaltung der gesamten Verhältnisse im deutschen Handwerk zu. In Zukunft soll jeder, der ein Handwerk oder Gewerbe im Sinne des Gesetzes selbständig betreibt, kraft Gesetzes dem Fachverband des betreffenden Berufszweiges angehören. Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Handwerk und Gewerbe alle nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie der Reparatur und Reinigung von Gegenständen und die Gewerbe, die in der Verrichtung persönlicher Dienste bestehen. Voraussetzung ist, daß in allen diesen Gewerben eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses stattfindet.

Es ist nicht zu leugnen, daß sowohl die Handwerkerorganisation des Deutschen Reiches, wie auch die Überzeugung der meisten selbständigen Handwerker mehr und mehr zu der Pflichtorganisation hindrängt. Diese Entwicklung zur Pflichtorganisation hin ist in den letzten Jahrzehnten so stark geworden, daß das in den Motiven zum Gesetz vom Jahre 1897 angeführte Moment, große Teile der handwerklichen Berufsgenossen widerstrebten der allgemeinen Pflichtorganisation, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Dem weiterhin angeführten Grunde, bei der örtlichen Zerstreuung der Handwerksbetriebe, namentlich in Gegenden mit geringer Bevölkerungsdichte, ermögliche die Pflichtorganisation den einzelnen Handwerkern nicht die lebendige Fühlung mit der Berufsgenossenschaft, kann gleichfalls eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr zugesprochen werden, da der Entwurf die Abgrenzung der Innungsbezirke so gestaltet hat, daß die Voraussetzung für ein wirklich reges Gemeinschaftsleben in der Innung gesichert ist. Grundsätzlich wurde auch schon in den Motiven zum Gesetz vom 26. Juli 1897 die Pflichtzugehörigkeit als Voraussetzung für eine geordnete Organisation des Handwerks ausdrücklich anerkannt, durch das Gesetz jedoch aus den oben angeführten Gründen bislang noch nicht durchgeführt.

Der neue Entwurf geht von der Überzeugung aus, daß das große Ziel, das erstrebt werden soll und muß, nämlich die Vereinheitlichung und Geschlossenheit des Aufbaues der Organisation des Handwerks, ohne Pflichtzugehörigkeit nicht erreicht werden kann. In Anbetracht der zahlreichen Einzelbetriebe ist die Organisation im Handwerk immer schon schwerer gewesen als diejenige von Fabrikarbeitern, die in großen Massen in verhältnismäßig wenigen Unternehmungen beschäftigt sind. Als

entscheidender volkswirtschaftlicher Grund wird in der Begründung zum Entwurf Folgendes angeführt: „Nur durch straffe Organisation wird das Handwerk in der Lage sein, als selbständiger, in sich geschlossener Wirtschaftskörper durch sachkundige Selbstverwaltung im Rahmen eines nationalen Wirtschaftssystems die notwendige Gewähr für rationelle Verwendung seiner Produktionsmittel zu übernehmen. Hieran aber hat wiederum die deutsche Wirtschaft selbst das allergrößte Interesse. Die wirtschaftlichen Folgen des verlorenen Krieges verlangen gebieterisch die sparsamste Verwendung der wirtschaftlichen Anlagemittel des deutschen Volkes, seien es Arbeitskräfte, Materialien oder Kapital.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich in gedrängter Kürze die bedeutungsvolle Größe der dem Handwerk gestellten Aufgaben, aber auch die schwere Verantwortung, die das Handwerk für das eigene Wohl und dasjenige der gesamten deutschen Volkswirtschaft übernimmt. Der Wichtigkeit der Neuorganisation entspricht es daher durchaus, wenn die Pflichtzugehörigkeit sich nicht nur auf die Ortsfachverbände, sondern auch auf die Landes- und Reichsfachverbände erstrecken soll. Es wird ausdrücklich betont, daß der Wert der Innung durch die Erweiterung der Pflichtzugehörigkeit nicht herabgesetzt werden soll; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die neuen schweren Aufgaben unmöglich von den Innungen allein bewältigt werden können, und daß deswegen die höheren Verbände ebenso lückenlos geschlossen sein müssen. Der schlagendste Beweis dafür, daß das Handwerk selbst in immer stärkerem Maße auf die Pflichtorganisation hindrängt, ist in dem beträchtlichen Steigen der Zahl der Zwangsinnungen im Laufe der letzten Jahre zu erblicken. Nach dem Stande vom 25. Oktober 1904 gab es im Deutschen Reich (die abgetretenen Gebiete in Westpreußen sowie Posen, Elsaß-Lothringen und Hohenzollern-Sigmaringen, für das keine Angaben vorliegen, sind nicht einbezogen worden) 2839 Zwangsinnungen gegen 3070 am 31. Oktober 1907 und 5193 am 1. Juli 1919. Die Steigerung beträgt somit in 15 Jahren 2354; die Zahl der Freien Innungen betrug an den drei erwähnten Tagen 6694, 7013 und 6912; die Zunahme beläuft sich also in 15 Jahren auf nur 218. Wenn die Zahl der Freien Innungen auch diejenige der Zwangsinnungen noch überragt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die letzteren sich einer sehr großen Vorliebe erfreuen, so daß auch ohne die gesetzliche Pflichtzugehörigkeit mit einem weiteren Anwachsen der Zahl der Zwangsinnungen mit Bestimmtheit gerechnet werden kann. Bezüglich der Mitgliederzahl stehen auch